

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Beschreibung Des Fehr-Dammes Zu Fehrbellin

Koch, Johann

[S.l.], 1680

VD17 23:296780G

3. Die Anfuhr der Materialien zu dem Fehr-Damm und Brücken
betreffend.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11220

3.

Die Auffuhr der Materialien zu dem Fehr-Damm und Brücken betreffend.

1. Sand und Steine muß ein jedweder / so viel zu seinem Fache oder Stücke vonnöthen ist / selbst anführen.
2. Das Eychen Unterholz / aus den Wöhlgästischen Hölzungen / seynd des Thum-Capituls zu Havelberg Unterthanen / aus der Wöhlgästischen Heyde / bis Fehr-Bellin / auf die Baußtelle anzuführen schuldig / laut Beylagen

Nro. 7. und } den 2. Augusti 1616.
Nro. 8. = }

NB. Hierben dient zur Nachricht / wie allbereit bey dem Andern Punct / die Materialien belangend / angeführt worden / daß vor Alters nur eine Fehre zur überfahrt zu Fehr-Bellin gehalten / und die Eychene Bretter / so in der Wöhlgästischen Heyde zu der Fehre geschnitten / durch des Thum-Capituls zu Havelberg Unterthanen / dem alten Herkommen gemäß / nach Fehr-Bellin auf die Baußtelle unentgeltlich geführet worden.

Als aber Anno 1616. Churfürst Johann Sigismund / höchstseligster Gedächtniß für gut befunden / an stat der Fehre eine Brücke über den Ryn / zu mehrer Bequemlichkeit der Reisenden / bauen zu lassen; Und zu Besförderung und Beschleunigung solchen Baußes an einige nechstangelegene von Adel gnädigt gesonnen und begehret / daß dieselben Thro den unterthänigsten Gefallen erweisen / und bey ihren Unterthanen es dahin beschaffen / daß sie solch Holz / weil sie die Brücken mitgebrauchten / anführen helfßen möchten: Es sollte ihnen ganz nicht zum Präjudiz noch zur Consequenz gezogen werden / laut Beylage

Nro. 5. den 2. Augusti, Anno 1616.

So hat das Thum-Capitul / 50. Jahr hernach / ein Recht daraus machen / und prätendiren wollen / daß selbige von Adel das Eychenholz zu der Brücken mit anzuführen / helfen müßten / wie zu ersehen aus der Beylage

Nro. 40. den 23. Decembr. 1676.

Aus den Beylagen

Nro. 5.	}	den 2. Augusti,	Anno 1616.
Nro. 6.			
Nro. 7.			
Nro. 8.			
den 13. Septembr.			

- N^{ro}. 30. den 20. Februarii? Anno 1674.
 N^{ro}. 31. den 21. Februarii? Anno 1674.
 N^{ro}. 41. den 28. Decembr. Anno 1676.
 N^{ro}. 42. den 12. Januarii
 N^{ro}. 43. den 24. Januarii } Anno 1677.
 N^{ro}. 44. den 12. Februar.

aber/ erhellet zu aller Gnige/ daß in Anno 1616. auff Churc
 fürst Johann Sigismund / höchstseligster Gedächtniß/
 Ansinnen/ Deroselben zu unterthänigstem Gefallen/ und
 nicht aus Schuldigkeit/ ermeldte von Adel durch ihre Unter-
 thanen etliche Holz-Fuhren verrichten helfen/ und daß sonst
 des Thum-Capituls zu Havelberg Unterthanen/ die Holz-
 Fuhren aus der Vöhlgästischen Heyde bis Fehr Bellin allein
 zu leisten schuldig seyn/ Gestalt denn auch das Thum-Capi-
 tul zu Havelberg/ damit ihre Unterthanen/ weil selbigen die
 Anfuhr des Holzes aus der Vöhlgästischen Heyden 7.
 Meilen bis Fehr Bellin allein zu verrichten/ sehr schwer fällets/
 in etwas Erleichterunge haben möchten/ mit denen von
 Saldern Handlung gepflogen/ daß das Holz in der Vöhl-
 gästischen Heyde verkauffet/ und hingegen im Fehr Bellini-
 schen oder Ruppinschen das benöthigte Echholz erkauffet
 werden möchte; Gestalt denn mit Bewilligung der Churc.
 Ampt-Cammer in Anno 1677. die von Saldern von
 dem von Bredow aus dem Jozen 100. Eychen erkauf-
 fet/ welche das Thum-Capitul zu Havelberg durch Lehn-
 Fuhren anführen lassen/ jedoch ist dabei bedungen/ daß
 dem alten Herkommen in keinerley wege hiedurch præjudiciret
 werden solte/ wie mit mehrem zu ersehen aus den Beylagen

- N^{ro}. 16. den 13. Martii, Anno 1657.
 N^{ro}. 27. den 6. Martii, Anno 1668.
 N^{ro}. 30. den 20. Februar. 1674.
 N^{ro}. 31. den 21. Februar. 1674.
 N^{ro}. 39. den 11. Decembr. Anno 1676.
 N^{ro}. 41. den 28. Decembr. Anno 1676.
 N^{ro}. 42. den 12. Januarii
 N^{ro}. 43. den 24. Januarii } Anno 1677.
 N^{ro}. 44. den 12. Februar.

3. Das übrige Eychen- und Kiehnen-Oberholz aber zu der grof-
 sen Rhyn-Brücke/ als nemlich zu der Zugbrücken/ Lehnen/
 Thorwege/ Balcken/ Bahlen oder beschlagene Brückhölzer/
 muß das Ampt Bellin durch die Ampt-Unterthanen an-
 führen lassen.
 4. Das Dam-Holz muß ein jedweder/ so viel zu seinem Fache
 oder Stück nothig ist/ selbst anführen lassen.